

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft, Abt. V/2
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch
an das Präsidium des Nationalrats)

Mag. Sarah Schrott
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.325.584

**Entwurf: Bundesgesetz, mit dem das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien und das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien erlassen werden (Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz – BattMüG 2026) und das AWG 2002 geändert wird (EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ: 2026-0.271.926

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Die Strafbestimmungen in § 15 des Begleitgesetzes zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien in der Fassung des vorliegenden Entwurfs richten sich offenkundig nicht nur an natürliche, sondern in weiten Teilen vorrangig an juristische Personen (Hersteller von Batterien [§ 15 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5, 8, 11, 12, 14], Händler [§ 15 Abs. 1 Z 6], Personen, die Altbatterien sammeln bzw. zur Wiederverwendung/Umnutzung vorbereiten [§ 15 Abs. 1 Z 9 und 10], Letztvertreiber [§ 15 Abs. 1 Z 13; Begriffsbestimmung: § 2 Z 2], Eigenimporteure [§ 15 Abs. 1 Z 15 und 16; Begriffsbestimmung: § 2 Z 1], Sammel- und Verwertungssysteme [§ 15 Abs 2]). Weder in § 15 noch an anderer Stelle des Entwurfs sind Bestimmungen enthalten, die die **Verantwortlichkeit von juristischen Personen** regeln. Da juristische Personen nicht selbst handeln und demnach auch nicht selbst die Strafbestimmungen nach § 15 erfüllen können, ist eine derartige Bestimmung, wie sie bereits in vielen Bereichen des Verwaltungsstrafrechts in Anlehnung an

§ 3 VbVG besteht, jedenfalls **erforderlich**. Dazu ist auch darauf hinzuweisen, dass eine juristische Person eine Verwaltungsstraftat nicht selbst „begeht“, sondern lediglich für eine solche verantwortlich sein kann. Demzufolge passen auch die in § 15 für alle Normadressaten verwendeten Begriffe „bestrafen“ und „Strafe“ nicht zu juristischen Personen.

2. Die Wendung „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“ wäre entbehrlich, nachdem diese Subsidiarität seit 2013 (BGBl. I Nr. 33/2013) generell für das Verwaltungsstrafrecht in § 22 Abs. 1 VStG verankert ist.

24. April 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt